

s.C.41.B.400.0.
 s.C.41.B.500.0. - VX.
 s.C.41.B.125.0.
 s.C.41.B.111.0.



H. Matthey

*v. Roll erhebt im
 Sinne der vollen Erfolgs*
 30. IV 52

an

Notiz für Herrn Minister Zehnder

Besprechungen mit Belgien,
 Brüssel, 8. - 13. IV. 1952.

1. Belgien hatte sich in der Vereinbarung von 1949, bei den Verhandlungen von 1951 und neuerdings im Januar 1952 verpflichtet, die Ausfuhr nach der Schweiz ohne mengenmässige Beschränkungen zuzulassen.

Kürzlich ist die Firma v. Roll beim Bezug von Halbzeug bei der luxemburgischen Firma Arbed auf Schwierigkeiten gestossen. Die luxemburgischen Lizenzbehörden haben ein Ausfuhrgesuch für 6000 t abgewiesen, das durch Arbed im Rahmen eines Gesamtauftrags von 16 000 t gestellt worden war.

Um die Situation abzuklären und Belgien (unter Hinweis auf unsere Vorleistungen) an die auch für Luxemburg übernommenen Verpflichtungen zu erinnern, hat sich eine aus den HH. Johner, Dr. Stopper und dem Unterzeichneten bestehende Delegation nach Brüssel begeben.

Von unserer Seite waren zu behandeln:

- a) Kapitaltransfer (Belgien verlangt für Kapitalüberweisungen aus der Schweiz stets freie Devisen, verweist dagegen den Erträgnistransfer aus derartigen Investitionen und Kapitalüberweisungen nach der Schweiz stets auf den Clearingweg;
- b) die belgischen Zahlungen in freien SFr für die Bedienung der Aussenanleihen.

2. Ergebnis: Belgien trifft von sich aus folgende Massnahme: Es wird zwar grundsätzlich die Plafonierung der Ausfuhr, wie sie im Einverständnis mit den EPU-Behörden zur Reduktion der belgischen Gläubigerstellung eingeführt worden war, beibehalten. In der Praxis sollen dagegen alle nachgesuchten Exportbewilligungen erteilt werden: dies wird möglich, weil einerseits der Export gewisser Erzeugnisse wegen der englischen und französischen Massnahme zurückgeht und dadurch zusätzliche



Exporte in anderen Sektoren zugelassen werden können; andererseits ist in diesen andern Sektoren die Höchstproduktion fast erreicht, so dass im Gesamten überdimensionierte Exporte nicht befürchtet werden.

Eine derartige Massnahme lässt sich wegen der einseitigen Exportstruktur nicht ohne weiteres auf Luxemburg anwenden. Hier haben daher die Firmen weiterhin im Rahmen ihrer Globalkontingente zu liefern, sofern die Lieferungen nicht gegen freie Devisen ausserhalb der Kontingente erfolgen (was wir natürlich im Hinblick auf unsere Quote nicht bewilligen).

Arbed hat - im Vertrauen auf die absolute belgo-luxemburgische Lizenzverpflichtung gegenüber der Schweiz - ihr Kontingent für Lieferungen an andere als schweizerische Bezüger verwendet und für die Schweiz eine Zusatzlizenz verlangt. Diese wurde von Luxemburg abgelehnt. Die Luxemburger haben den Belgiern gegenüber behauptet, nie ein Lizenzgesuch erhalten und noch weniger eines abgelehnt zu haben.

Hier werden die Belgier nun ansetzen. Sie anerkennen (nach anfänglichen Ausflüchten unter Hinweis auf unsere Haltung in Paris) ihre bilateralen Verpflichtungen und werden auch den Luxemburgern klar machen, dass sie ebenfalls daran gebunden sind und die Arbed-Angelegenheit regeln müssen. Belgien benötigt dazu - schon aus technischen Gründen - Zeit, weswegen über die Osterfeiertage in Brüssel nicht weiterzukommen war. Nötigenfalls nehmen die Belgier in Aussicht, die Verbindung mit belgischen Firmen aufzunehmen, damit diese allenfalls unsere Versorgungslücke füllen.

3. In einer ersten Phase der Gespräche wurde von belgischer Seite die Kriegsmaterialfrage berührt. Es wurde uns mitgeteilt, das Kabinett habe beschlossen, die Angelegenheit offiziell in Bern aufzunehmen. Wir benützten die Gelegenheit, um unsere grundsätzliche, neutralitätspolitisch bedingte Haltung darzulegen und den Belgiern vorzurechnen, dass wir ihnen die zur Deckung der Kriegsmaterialimporte benötigten freien Devisen bereits zur Verfügung gestellt haben (Kupfergeschäfte, large Praxis bei der Handhabung der Einzahlungspflicht für Erträgnisse, Zulassung des Dienstes für die Aussenanleihen und der Kriegsmateriallizenzen über Clearing, etc.). Ein Junktin zwischen Halbzeug (8 Mio Fr) und Kriegsmaterial (14 Mio Fr), das für uns den glatten Verzicht auf Clearingzahlung für das Halbzeug bedeutet hätte, konnte vermieden werden.

- 3 -

4. Beim Kapitaltransfer hatten wir insofern Erfolg, als die belgische Nationalbank uns für die belgischerseits zum Transfer bewilligten aber schweizerischerseits zurückgewiesenen Beträge sowohl die Reinvestitionsmöglichkeit wie auch die generelle Zedibilität einräumte. Ausserdem sind Kapitalheimschaffungen zum freien Kurs über den freien Titelmart möglich.

Die Frage der Bedienung der Aussenanleihen wurde mit Rücksicht auf die oben skizzierte Lage auf dem Warensektor im Sinne einer bisher gewährten Konzession offengelassen. Je nach der endgültigen Regelung der Halbzeugangelegenheit werden wir bei den Aussenanleihen larger oder rigoroser vorgehen. Unsere Andeutung, dass wir bei mangelndem belgischem Verständnis für unsere Versorgungswünsche von unseren vollen vertraglichen Rechten auf dem Gebiet der Aussenanleihen (sowie der Kriegsmateriallizenzen, Einzahlungspflicht für Erträge, etc.) Gebrauch machen müssten, hatte eine sehr prompte belgische Reaktion zur Folge: man hat ganz offensichtlich keineswegs im Sinn, sich auf diese für beide Teile missliche Bahn gegenseitiger Restriktionen zu begeben.

Bern, den 15. April 1952.

